



AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge,
Fürstentum Liechtenstein

Betriebliche Vorsorge

Reglement Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken

AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein

Inhaltsverzeichnis

Zweck und Geltungsbereich	3
Ziffer 1 Begriffsbestimmungen	3
Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	3
Ziffer 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
Ziffer 3 Voraussetzung für die Gesamtliquidation	4
Ziffer 4 Meldepflicht des Arbeitgebers	4
Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	4
Ziffer 5 Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen	4
Ziffer 6 Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens	4
Teilliquidation eines Vorsorgewerks bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens	4
Ziffer 7 Stichtag der Teilliquidation	4
Ziffer 8 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrages (Unterdeckung)	4
Ziffer 9 Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel	5
Ziffer 10 Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)	6
Ziffer 11 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks	6
Ziffer 12 Übertragung des Anspruchs auf technische Rückstellungen	6
Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages	7
Ziffer 13 Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation	7
Ziffer 14 Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrages (Unterdeckung)	7
Ziffer 15 Aufteilung und Übertragung der freien Mittel	7
Ziffer 16 Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)	8
Ziffer 17 Kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen	8
Ziffer 18 Übertragung des Anspruchs auf die technischen Rückstellungen	8
Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug	8
Ziffer 19 Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation	8
Ziffer 20 Information der versicherten Personen und Rentner	8
Ziffer 21 Vollzug	9
Vorgehen in besonderen Fällen	9
Ziffer 22 Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve	9
Schlussbestimmungen	9
Ziffer 23 Kostenbeteiligung	9
Ziffer 24 Nicht geregelte Fälle	9
Ziffer 25 Erlass und Anpassung des Reglements	9
Ziffer 26 Inkrafttreten	10

Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Sammelstiftung (im folgenden «Stiftung»).

Die Auflösung von Anschlussverträgen kann gleichzeitig die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllen. Für die Teilliquidation der Stiftung gilt ein separates Reglement.

Begriffsbestimmungen

Ziffer 1

Versicherte Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen per Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können, gelten im Sinne dieses Reglements als arbeitsunfähige versicherte Personen.

Bei einer Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Arbeitgebers verbleiben die von einem unfreiwilligen Austritt betroffenen arbeitsunfähigen versicherten Personen im Vorsorgewerk und scheiden erst aus, wenn sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen.

Bei einer Teilliquidation als Folge der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages verbleiben sie im Vorsorgewerk, bis sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben. Für diese Personen bleibt der Anschlussvertrag solange bestehen.

Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Ziffer 2

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn

a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Aus-

tritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks nach sich zieht.

b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks bewirkt.

Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.

c) der Anschlussvertrag teilweise aufgelöst wird. Ein Anschlussvertrag gilt als teilweise aufgelöst, wenn alle aktiv versicherten Personen und allenfalls Rentner aus dem Vorsorgewerk ausscheiden, jedoch mindestens ein Rentner oder eine arbeitsunfähige versicherte Person im Vorsorgewerk verbleibt.

Ein Bestandesabgang gemäss den Bestimmungen der Einzüge a) und b) des vorstehenden Absatzes gilt als erheblich, wenn er – abhängig von der Anzahl der aktiv versicherten Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:

- bis 5 versicherte Personen:
Mindestens 2 unfreiwillige Austritte oder 30% der Altersguthaben
- bei 6 bis 10 versicherten Personen:
Mindestens 3 unfreiwillige Austritte oder 25% der Altersguthaben
- bei 11 bis 25 versicherten Personen:
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte oder 20% der Altersguthaben
- bei 26 bis 50 versicherten Personen:
Mindestens 5 unfreiwillige Austritte oder 15% der Altersguthaben
- über 50 versicherte Personen:
Unfreiwillige Austritte von mindestens 10% der aktiv versicherten Personen oder 10% der Altersguthaben

Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Ziffer 3

Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks ist erfüllt, wenn der Anschlussvertrag vollständig aufgelöst wird.

Meldepflicht des Arbeitgebers

Ziffer 4

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

Ziffer 5

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Personalvorsorge-Kommission.

Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung eines Anschlussvertrages wird grundsätzlich ohne Weiteres ein Teil- oder Gesamtliquidations-Verfahren ausgelöst; davon ausgenommen sind die in Ziffer 6 umschriebenen Fälle.

Die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Personalvorsorge-Kommission

sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Verzicht auf die Durchführung eines Verfahrens

Ziffer 6

Auf die Durchführung eines Gesamtliquidations-Verfahrens bei vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages wird verzichtet,

- wenn das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger vollständig wechselt und keine Unterdeckung besteht. In diesem Falle werden die freien Mittel und die technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, oder
- wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages weder aktiv versicherte Personen noch Rentner oder arbeitsunfähige versicherte Personen aufweist (Liquidation eines «leeren» Vertrages).

Auf die Durchführung eines Teilliquidationsverfahrens wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk über keine freien Mittel, und keine technischen Rückstellungen verfügt, keine Unterdeckung vorliegt und kein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an der Wertschwankungsreserve oder den technischen Rückstellungen der Stiftung besteht.

Teilliquidation eines Vorsorgewerks bei Personalabbau oder Restrukturierung des Unternehmens

Stichtag der Teilliquidation

Ziffer 7

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Ziffer 2) am nächsten liegt. In begründeten Fällen kann die Personalvorsorge-Kommission in Absprache mit der Stiftung ein anderes Datum als Stichtag bestimmen. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) sowie der allfälligen technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks.

Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/ des Fehlbetrages (Unterdeckung)

Ziffer 8

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel erfolgt gemäss dem folgenden Schema:

1. Verfügbares Vorsorgevermögen per Stichtag der Teilliquidation, bestehend aus
 - Anspruch des Vorsorgewerks gegenüber der Stiftung (Summe der Altersguthaben der aktiven, arbeitsunfähigen und invaliden versicherten Personen, zuzüglich Saldi der Konti freie Mittel und Arbeitgeberbeitragsreserven abzüglich der geschuldeten Beiträge),
 - dem Vorsorgewerk geschuldete Aktiven aus Kollektiv-Versicherungsvertrag (Rückerstattungswerte für austretende Rentner),
 - Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber (insbesondere Beitragsausstände),

vermindert um

- die noch nicht erbrachten Freizügigkeitsleistungen (einschliesslich allfällig vorerst provisorisch einbehaltene Beträge) der bis zum Stichtag austretenden versicherten Personen,
- übrige Verbindlichkeiten des Vorsorgewerks,
- die Arbeitgeberbeitragsreserve (einschliesslich Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht),
- Rückstellungen zur Finanzierung der Kosten des Teilliquidationsverfahrens.

Allfällige auf das Vorsorgewerk entfallende freie Mittel oder Fehlbeträge aufgrund einer Teilliquidation der Stiftung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

2. Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital per Stichtag der Teilliquidation, bestehend aus den gesamten Altersguthaben der aktiven, arbeitsunfähigen und invaliden versicherten Personen, den technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks sowie gegebenenfalls dem gemäss technischen Grundlagen der neuen Vorsorgeeinrichtung notwendigen Deckungskapital für die an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Rentner, maximal jedoch der Rückerstattungswert der Renten gemäss Ziffer 8.1 dieses Reglements.
3. Eine positive Differenz zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital entspricht den freien Mitteln des Vorsorgewerks.

Ist die Differenz negativ, liegt ein Fehlbetrag (Unterdeckung) vor.

4. Besteht ein Fehlbetrag und ist eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vorhanden, so wird diese maximal bis zum Ausgleich des Fehlbetrages als zusätzliches verfügbares Vorsorgevermögen angerechnet.

Beim Vollzug der Teilliquidation wird die so angerechnete Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten der austretenden versicherten Personen aufgelöst, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel können die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst werden.

Verteilungsplan und Übertragung der freien Mittel

Ziffer 9

Betragen die freien Mittel weniger als 5% der Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation) der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und durchschnittlich weniger als CHF 1000.– pro Kopf dieser Personengruppe, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung:

1. Aufteilung auf die aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und die Rentner

Die Personengruppe der aktiv versicherten Personen umfasst einerseits diejenigen Personen, welche im Zeitraum des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Ziffer 2) als aktiv versicherte Personen unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden (Teil-Personengruppe der austretenden aktiv versicherten Personen) und andererseits diejenigen, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben (Teil-Personengruppe der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen). Zur Personengruppe der Rentner zählen alle Bezüger einer Alters- oder einer Invalidenrente, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben.

Im Sinne dieses Reglements werden invalide versicherte Personen ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung als aktiv versicherte Personen behandelt.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die beiden Personengruppen erfolgt im Verhältnis der Summe der Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorheriges Austrittsdatum) der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten

Personen zur Summe der zehnfachen Jahresrenten der Rentner (per Stichtag der Teilliquidation). Die Personengruppe der Rentner wird nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000.– beträgt.

Die Personalvorsorge-Kommission kann bei der Aufteilung der freien Mittel auf die Berücksichtigung von Rentnern ausnahmsweise verzichten, wenn sie den Nachweis erbringt, dass diese in den letzten 5 Jahren vor der Teil- oder Gesamtliquidation keinen massgeblichen Beitrag zur Bildung der vorhandenen freien Mittel geleistet haben. Der Experte für berufliche Vorsorge hat den Sachverhalt zu bestätigen.

Werden die Rentner nicht berücksichtigt, so fällt der entsprechende Anteil an den freien Mitteln des Vorsorgewerks an die Personengruppe der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen.

2. Individuelle Aufteilung des Anteils der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrages auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorheriges Austrittsdatum), multipliziert mit der Anzahl der im Vorsorgewerk bis zum Stichtag der Teilliquidation oder bis zum vorherigen Austrittsdatum zurückgelegten Versicherungsjahre und -monate. Massgebend ist die Zeit, in der im Vorsorgewerk Sparbeiträge geleistet wurden.

3. Übertragung der Ansprüche

Die den austretenden aktiv versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln kollektiv.

Die auf die verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und Rentner entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk bzw. in der Stiftung zurück.

Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)

Ziffer 10

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 8 statt freier Mittel einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen aufgeteilt. Die Definition dieser Personengruppen ist dieselbe wie bei der Verteilung von freien Mitteln.

Für die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen gelangt der in Ziffer 9 unter Punkt 2 festgelegte Schlüssel zur Anwendung.

Die auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag wird bei deren Freizügigkeitsleistungen individuell in Abzug gebracht.

Der auf die verbleibenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen des Vorsorgewerks

Ziffer 11

Treten mindestens 10 aktiv versicherte Personen als Kollektiv in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, so besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks.

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks besteht für diejenigen versicherten Personen, für welche die Rückstellungen gebildet wurden. Der kollektive Anspruch wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der bisherigen Rückstellungen berechnet.

Übertragung des Anspruchs auf technische Rückstellungen

Ziffer 12

Der den austretenden aktiv versicherten Personen zustehende anteilmässige Anspruch auf allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks bei teilweiser oder vollständiger Auflösung des Anschlussvertrages

Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation

Ziffer 13

Als Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation, welcher massgebend für die Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung) sowie der allfälligen technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks ist, gilt das Datum, an welchem der Anschlussvertrag teilweise oder vollständig aufgelöst wird. Ausgenommen davon sind die in Ziffer 6 genannten Fälle.

Betragsmässige Ermittlung der freien Mittel/ des Fehlbetrages (Unterdeckung)

Ziffer 14

Die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel erfolgt analog den Bestimmungen in Ziffer 8.

Aufteilung und Übertragung der freien Mittel

Ziffer 15

Betragen die freien Mittel insgesamt weniger als CHF 1000.– und durchschnittlich weniger als CHF 100.– pro Kopf der aktiv versicherten Personen, erfolgt keine Verteilung. In diesem Fall werden die freien Mittel an die Stiftung übertragen.

Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung:

1. Aufteilung auf Personengruppen

Die freien Mittel werden auf folgende Personengruppen aufgeteilt:

- Aktiv versicherte Personen, welche durch die teilweise oder vollständige Auflösung des Anschlussvertrags aus dem Vorsorgewerk ausscheiden,
- Rentner, welche allenfalls durch die teilweise oder vollständige Auflösung des Anschlussvertrags aus dem Vorsorgewerk ausscheiden,
- Arbeitsunfähige versicherte Personen, welche bei der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages im Vorsorgewerk verbleiben,
- Rentner, welche bei der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags im Vorsorgewerk verbleiben.

Als Rentner gelten dabei alle Bezüger einer Alters- oder einer Invalidenrente.

Im Sinne dieses Reglements werden invalide versicherte Personen ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung als aktiv versicherte Personen behandelt.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die Personengruppen erfolgt im Verhältnis der Summe der Altersguthaben der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen und der Summen der zehnfachen Jahresrenten der allenfalls ausscheidenden sowie der verbleibenden Rentner (per Stichtag der Teilliquidation).

Die Rentner werden nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000.– beträgt.

Die Personalvorsorge-Kommission kann bei der Aufteilung der freien Mittel auf die Berücksichtigung von Rentnern ausnahmsweise verzichten, wenn sie den Nachweis erbringt, dass diese in den letzten 5 Jahren vor der Teil- oder Gesamtliquidation keinen massgeblichen Beitrag zur Bildung der vorhandenen freien Mittel geleistet haben. Der Experte für berufliche Vorsorge hat den Sachverhalt zu bestätigen.

Werden die Rentner nicht berücksichtigt, so fällt ihr Anteil an den freien Mittel des Vorsorgewerks an die Personengruppe der aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen, ihr Anteil an den Ansprüchen des Vorsorgewerks aufgrund einer Teilliquidation der Stiftung verbleibt bei der Stiftung.

2. Verteilung und Übertragung des Anteils der ausscheidenden versicherten Personen

Wechseln alle aktiv versicherten Personen inklusive allfällige ausscheidende Rentner zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung, so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den freien Mitteln grundsätzlich kollektiv. In den übrigen Fällen werden die den ausscheidenden versicherten Personen zustehenden freien Mittel individuell mitgegeben.

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbeitrags der Gruppe der ausscheidenden aktiv versicherten Personen auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag der Teilliquidation), multipliziert mit der Anzahl der im Vorsorgewerk bis zum Stichtag der Teilliquidation zurückgelegten Versicherungsjahre und -monate (massgebend ist die Zeit, in der im Vorsorgewerk Sparbeiträge geleistet wurden).

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags der Gruppe der ausscheidenden Rentner (soweit sie gemäss Ziffer 15.1 einen Anspruch haben) auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zur Summe der zehnfachen Jahresrente.

3. Verteilung des Anteils der arbeitsunfähigen versicherten Personen

Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrages der Gruppe der arbeitsunfähigen versicherten Personen auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben (per Stichtag gemäss Ziffer 13).

Die so ermittelten Ansprüche werden den arbeitsunfähigen versicherten Personen individuell zugewiesen. Davon ausgenommen sind die diesen Personen zugeordneten Ansprüche des Vorsorgewerks aus einer Teilliquidation der Stiftung. Diese bleiben ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung.

4. Verteilung des Anteils der verbleibenden Rentner

Die auf die verbleibenden Rentner entfallenden freien Mittel werden diesen proportional zur Summe der zehnfachen Jahresrente zugeteilt und zur Erhöhung ihrer Renten verwendet.

Davon ausgenommen sind den verbleibenden Rentnern zugeordnete Ansprüche des Vorsorgewerks aufgrund einer Teilliquidation der Stiftung. Diese bleiben ohne individuelle Zuweisung in der Stiftung.

5. Mindestbetrag

Beträgt der Anteil einer versicherten Person weniger als CHF 100.-, wird er unter den übrigen anspruchsberechtigten versicherten Personen nach den vorgenannten Bestimmungen verteilt.

Anrechnung eines Fehlbetrages (Unterdeckung)

Ziffer 16

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 14 statt freier Mittel einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden aktiv versicherten Personen aufgeteilt.

Für die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen gelangt der in Ziffer 15 unter Punkt 2 festgelegte Schlüssel zur Anwendung.

Die auf die austretenden aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag wird bei deren Freizügigkeitsleistungen individuell in Abzug gebracht.

Kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen

Ziffer 17

Treten alle aktiv und arbeitsunfähigen versicherten Personen oder mindestens 10 Personen als Kollektiv in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, so besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserve und allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks.

Der kollektive, anteilmässige Anspruch auf allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerks besteht für diejenigen versicherten Personen, für welche die Rückstellungen gebildet wurden. Der kollektive Anspruch wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der bisherigen Rückstellungen berechnet.

Übertragung des Anspruchs auf die technischen Rückstellungen

Ziffer 18

Der den austretenden aktiv versicherten Personen zustehende anteilmässige Anspruch auf allfällige technische Rückstellungen des Vorsorgewerkes wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

Feststellungsbeschluss zur Teil- bzw. Gesamtliquidation

Ziffer 19

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages und der allfälligen technischen Rückstellungen des Vorsorgewerks sowie der und Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses der Personalvorsorge-Kommission zur Teil- bzw. Gesamtliquidation schriftlich festgehalten. In Fällen gemäss Ziffer 6 ist kein solcher Beschluss erforderlich.

Information der versicherten Personen und Rentner

Ziffer 20

Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die

Stiftung via Personalvorsorge-Kommission die versicherten Personen und Rentner über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen.

Sobald der Verteilungsplan erstellt und der Feststellungsbeschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation gefasst ist, informiert die Stiftung sämtliche betroffenen Personen namentlich über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der freien Mittel oder des Fehlbetrages und den Verteilungsplan. Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Personalvorsorge-Kommission Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Auf die Information der versicherten Personen und Rentner wird verzichtet, wenn die Teilliquidation des Vorsorgewerks Folge einer teilweisen Auflösung des Anschlussvertrages ist und folgende Sachverhalte vorliegen:

- Das Vorsorgewerk weist keine Unterdeckung auf und verfügt über keine freien Mittel, oder
- Das Vorsorgewerk verfügt über geringfügige freie Mittel (weniger als 5% der gesamten Altersguthaben), alle aktiv versicherten Personen inklusive allfällige Rentner wechseln zu derselben neuen Vorsorgeeinrichtung und die verbleibenden Rentner werden gemäss Ziffer 15.1 bei der Aufteilung der freien Mittel nicht berücksichtigt.

Vollzug

Ziffer 21

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen. Ansprüche aus diesem Reglement sind 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft fällig.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde gelangt ist oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden worden sind (Rechtskraftbescheinigung).

Ändert sich der Saldo zwischen dem verfügbaren Vorsorgevermögen und dem notwendigen Vorsorgekapital zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% der Bilanzsumme, werden die zu übertragenden freien Mittel bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag sowie die der allfällige kollektive Anteil an der Wertschwankungsreserve und die den technischen Rückstellungen der Stiftung entsprechend angepasst.

Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Vorgehen in besonderen Fällen

Zwecklos gewordene Arbeitgeberbeitragsreserve

Ziffer 22

Besteht bei der Teil- oder Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.

Schlussbestimmungen

Kostenbeteiligung

Ziffer 23

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden zusätzliche Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

Nicht geregelte Fälle

Ziffer 24

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

Erlass und Anpassung des Reglementes

Ziffer 25

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

Inkrafttreten

Ziffer 26

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft
und ersetzt die Ausgabe vom 1. Dezember 2016.